

SATZUNG DES **BIONIC ENGINEERING NETWORK** **(BEN)**

§ 1 Name, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll den Namen „Bionic Engineering Network (BEN).“ führen und beim Amtsgericht Saarbrücken als e.V. eingetragen werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wissenstransfers im Themenbereich Bionik in der Produktentwicklung, der anwendungsbezogenen Forschung und die Steigerung der Bionikkompetenz in Wirtschaftsunternehmen, insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Workshops, Fachkräftevermittlung, Beratung und aktive Netzwerkarbeit von Bionikakteuren und interessierten Anwendern in Engineering und Produktentwicklung sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Fachleuten und Institutionen, die über ein Interesse an der Mitarbeit bei der Implementierung der Bionik in Produkt- und Prozessentwicklungsumgebungen von Unternehmen der Wirtschaft besitzen und darüber hinaus das Thema einem breiteren Anwenderkreis bekannt machen werden und Ingenieure und Naturwissenschaftler auf diesem Gebiet schulen werden. Sie tragen aktiv zur Weiterentwicklung dieses Wissenschaftsgebietes insbesondere seiner Anwendungsfelder in Wirtschaft, Forschung, Bildung, Politik und Kultur bei.
- (5) Der Verein verfolgt vorwiegend regional sowie innerhalb der Großregion des Saarlandes und der umliegenden Regionen (Saar-Lor-Lux, Elsass, Belgien und Rheinland-Pfalz) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch Förderung von Kooperation, Produktentwicklung, anwendungsbezogener Wissenschaft und Forschung, Bildung und Maßnahmen zu Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung. Diese Satzungszwecke können verwirklicht werden, insbesondere durch

Gründungsversammlung am Montag, 06.10.2008

- Initiativen in der zuvor genannten Großregion und Maßnahmen zur integrativen Vernetzung biologischer, ökotechnologischer, designorientierter, wirtschaftswissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Beratung, Schulung und Projektarbeit, Aufbau von transdisziplinären Arbeitsgruppen, systematische Auswertung des nationalen und internationalen Entwicklungsstandes, Erarbeitung von Trendanalysen, kompetente wissenschaftliche Fachberatung von Regierungsstellen, Kompetenznetzwerken anderer Themenschwerpunkte und sonstigen Entscheidungsträgern,
- Initiierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Bionik und Förderung des Transfers bionischer Forschungsergebnisse in die wirtschaftliche und umwelttechnische Anwendung,
- Durchführung von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte, z.B. Veranstaltungen, Workshops und Ausstellungen, die allen Interessenten zugänglich sind,
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Bionik, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
- Förderung der Integration transdisziplinärer Denk- und Arbeitsweisen und bionischer Lehrinhalte in Bildungsprogramme der Ausbildungsbetriebe und Hochschulen und Bildungsträger

§ 2 Sitz, Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- (2) Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wird sie in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Gemeinnützigkeit wird beantragt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind zunächst die Gründer des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitglied kann werden jede natürliche volljährige Person oder jede juristische Person nach schriftlichem Antrag an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Wenn innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch erfolgt, ist die Entscheidung des Vorstands rechtskräftig, andernfalls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.
- (3) Ehrenmitglieder: Auf Vorschlag des Vorstandes können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Erfüllung der des Vereins gestellten Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
- (4) Fördermitglieder: Fördermitglied kann jede juristische Person werden, die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützten möchte.

Gründungsversammlung am Montag, 06.10.2008

(6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Erreichung der Zwecke des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Geschäfts- und Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Ordentliche Mitglieder und jedes Ehrenmitglied erhalten das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (7) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in der Geschäfts- und Beitragsordnung festgesetzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.
- (3). der Beirat

Gründungsversammlung am Montag, 06.10.2008

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
 - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
 - Den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten,
 - Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Beschlüsse zur Geschäfts- und Beitragsordnung,
 - Beschluss zur Aufnahme von Darlehen. Die Höhe der möglichen Darlehen wird in der Beitrags- und Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereines.
- (3) Der Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte
- (4) Der Mitgliederversammlung wählt für die Versammlung einen Schriftführer aus ihrer Mitte
- (5) Die Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen Sitzung erfolgt durch vorherige Mitteilung des Vorstandes (schriftlich oder per E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.
- (7) Spätere Anträge zur Tagesordnung (jedoch keine Satzungsänderungen, Anträge auf Vereinsauflösung und auch keine Änderungen der Geschäfts- und Beitragsordnung) - können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Bei Zustimmung der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit müssen sie als weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (8) Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 7 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder Beschlüsse die zur Auflösung des Vereins führen, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für diesen Fall hat jedes stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

Gründungsversammlung am Montag, 06.10.2008

- (5) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- einem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister/Schriftführer,
 - den 2 oder 4 Beisitzern
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister/Schriftführer sowie die Beisitzer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Amtszeit des erst gewählten Vorstandes beginnt mit dem Gründungsdatum des Vereines und umfasst neben der Zeit bis zum Ende des Gründungsjahres die folgenden 4 Kalenderjahre. Zukünftig endet die Amtszeit des alten Vorstands jeweils am 31. Dezember des Jahres, in dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Wahl hat spätestens 30 Tage vor Ende der Amtszeit zu erfolgen. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder einzuladen. Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder als Berater hinzugezogen werden. Sie erhalten Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. In dieses Protokoll können die Mitglieder spätestens zwei Wochen nach Beschluss Einsicht nehmen.
- (8) Scheidet eines oder mehrere Vorstandsmitglieder nach §26 BGB vor Ablauf Ihrer Wahlzeit aus, hat der verbleibende Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Rest der laufenden Amtszeit ein kommissarischer Vorstand gewählt wird.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (10) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Gründungsversammlung am Montag, 06.10.2008

§ 9 Beirat

- (1) Dem Beirat sollen natürliche Personen angehören, welche von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Beirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - Der Vorstand kann ohne Stimmrecht an den Beiratssitzungen teilnehmen.
 - Beratung über die Planung der wissenschaftlichen/technischen Aktivitäten,
 - Beratung über Abschluss, Beginn und Beendigung von Projekten und größeren Projektabschnitten,
 - Beratung über grundsätzliche Fragen der Umsetzung der Ziele des Vereins, insbesondere der Finanzierung und über weitere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - Er berät beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen geeigneten Partnerorganisationen,
 - Er empfiehlt Möglichkeiten zur Akquisition von Fördermitteln für Forschungsvorhaben.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden.

§ 10 Finanzierung

Die Verfolgung der Zwecke des Vereins kann finanziert werden aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Fördermitteln für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, sowie Mitteln zu Förderung der wirtschaftlichen Struktur im Bereich des überregional gesetzten Gebietes,
- weiteren Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren,
- Teilnehmergebühren für wissenschaftliche Veranstaltungen sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Vereins,
- Erträgen aus Veröffentlichungen und Informationsdiensten des Vereins,
- öffentlichen und sonstigen Zuschüssen,
- Überschüssen und sonstigen Erträgen des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

Gründungsversammlung am Montag, 06.10.2008

§ 12 Wirksamkeitsklausel (salvatorische Klausel)

- (1) Sollten Teile dieser Satzung sich aufgrund übergeordneter Rechtsnormen als ungültig erweisen, so werden die Mitglieder bemüht sein, sie durch eine geänderte Fassung zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck dieser Satzung möglichst nahe kommt.
- (2) Alle anderen Teile der Satzung bleiben davon unberührt.

§ 13 Schiedsverfahren

- (1) Im Falle von Streitigkeiten unterwerfen sich die Mitglieder einem Schiedsverfahren. Schiedsstelle ist Saarbrücken.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, für alle Verträge mit Dritten ein Schiedsverfahren geltend zu machen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ansonsten mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Postanschrift

Bionic Engineering Network (BEN)
Goebenstraße 40

66117 Saarbrücken

§ 16 Erstellung und Vorlage der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 06.10.2008 erstellt und den Gründungsmitgliedern vorgelegt.

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen die Satzung und gründen den Verein bionic-engineering-network und leiten im Anschluss an die Gründungsversammlung die Eintragung in das Vereinsregister der Landeshauptstadt Saarbrücken ein.

Goebenstraße 40, Saarbrücken, Montag 06.10.2008

Goebenstraße 40
66117 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 / 387 39 40
Fax: +49(0)681 / 387 39 41
Mobil: 01 77 / 270 42 14

E-Mail: info@b-e-n.eu
Internet: www.b-e-n.eu

Antrag auf Mitgliedschaft im Verein

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich / wir beantragen die Aufnahme als Mitglied im Verein bionic engineering network e.V. (in Eintragung). Die Satzung wurde zugestellt, deren Inhalte sind bekannt und werden mitgetragen!

Ich / wir beantragen die Mitgliedschaft als (bitte zutreffendes ankreuzen):

Art der Mitgliedschaft:	Jahresbeitrag in €
Studierende, Schüler, Auszubildende, und Rentner	10,- €
Einzelpersonen	20,- €
Firmen	150,- €
Hochschulen und Forschungsinstitute u.ä	70,- €
andere regionale oder thematisch ähnliche Netzwerke, Vereine u.ä. (Dies soll ein Statement der Verlinkung und des Erfahrungsaustausches mit anderen thematisch oder regional orientierten Netzwerken sein)	0,- €
Fördermitglieder im Sinne der Satzung	0,- €

Die Jahresbeiträge entsprechen der Geschäfts- und Beitragsordnung des Vereins und wurden am Tage der Vereinsgründung (06.10.2008) von der Gründungsversammlung verabschiedet. (**Die Bankverbindung wird in den nächsten Tagen bekanntgegeben!**)

Name:

Unternehmen:

Anschrift / Telefonnummer und E-Mailadresse

_____ Datum

_____ Unterschrift

Goebenstraße 40
66117 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 / 387 39 40
Fax: +49(0)681 / 387 39 41
E-Mail: info@b-e-n.eu Internet: www.b-e-n.eu

**Änderung der Geschäfts- und Beitragsordnung des bionic engineering network (BEN)
e. V.!**

Rundschreiben vom Saarbrücken, 20.01.2012

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

der Vorstand des bionic engineering network e. V. hat in seiner Novembersitzung 2011 folgendes beschlossen:

Im vergangenen Jahr kam es zu einigen Verzögerungen bei den Mitgliederbeiträgen. Ende September 2011 hatten erst ein Drittel der Mitglieder den Beitrag entrichtet. Nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung sind es immer noch ein Drittel aller Mitglieder, die bis ins neue Jahr 2012 den Beitrag für das Jahr 2011 nicht entrichtet haben. Das hat den Vorstand dazu veranlasst, in seiner Sitzung vom 25.11.2011, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

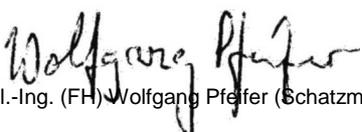
„Änderung der Geschäftsordnung (Ergänzung):

1. Die Rechnung über den Mitgliederbeitrag ergeht bis spätestens Ende März des jeweiligen Kalenderjahres an alle Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
3. Anschließend folgt ein vierstufiges Mahnverfahren:
 - a. Zahlungserinnerung bis spätestens 15. August des Kalenderjahres.
 - b. Die 1. Mahnung erfolgt bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres.
 - c. Die 2. Mahnung mit Ankündigung des Vereinsausschlusses erfolgt bis spätestens 31. Oktober des Kalenderjahres, innerhalb einer Vier-Wochenfrist. Zur Behebung des Umstandes genügt ein formloser Kontakt mit dem Vorstand bei besonderen Gründen oder die umgehende Überweisung des Mitgliedsbeitrages.
 - d. Die 3. Mahnstufe: Bei Nichtmeldung auf die zweite Mahnstufe erfolgt der Ausschluss.“

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme dieser Ergänzung zur Geschäftsordnung.

Wir bitten Sie in dem Fall allerdings nochmals, die oben erwähnte Änderung der Geschäftsordnung für die Zukunft zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Pfeifer (Schatzmeister / Schriftführer)

Anschrift:

Goebenstraße 40
66117 Saarbrücken
Fon +49-681-58 67 - 674
Fax +49-681-58 67 642
E-Mail info@b-e-n.eu

Sitz des Vereines: Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken VR 5056
1. Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. H.-J. Weber
Steuer-Nr.: 040 / 140 / 27691

Sparda Bank Südwest eG
BLZ 55090500
Konto-Nr. 6596959